

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

36. Stück, 17.08.1900

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIII. Band. (Ausgegeben den 17. August 1900.) 36. Stück.

Inhalt:

- N^o 63. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 18. Juli 1900 wegen Aenderung des Gesetzes für das Herzogthum vom 14. März 1888, betreffend die Bildung einer Zuwässerungsgenossenschaft aus den im Stadlande beziehungsweise Butjadingerlande belegenen Sielachtsbezirken.
- N^o 64. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 23. Juli 1900, betreffend Beglaubigungen von Unterschriften durch die Amtsaktuare und die Aktuargehilfen.
- N^o 65. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 28. Juli 1900, betreffend die Enteignungen zur Anlage einer Kleinbahn von Harpstedt über Heiligenrode durch die Gemeinde Stuhr nach Huchtingen.
- N^o 66. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Juli 1900, betreffend Erlaß eines neuen Statuts der Westersteder Eisenbahngesellschaft.
- N^o 67. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. August 1900, betreffend die Einführung einer Eberköhrung im Amtsverbandsbezirke Cloppenburg.

N^o 63.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg wegen Aenderung des Gesetzes für das Herzogthum vom 14. März 1888, betreffend die Bildung einer Zuwässerungsgenossenschaft aus den im Stadlande beziehungsweise Butjadingerlande belegenen Sielachtsbezirken.

Rastedt, den 18. Juli 1900.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog

von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Feyer und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Der Artikel 4 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 14. März 1888, betreffend die Bildung einer Zuwässerungsgenossenschaft aus den im Stadlande beziehungsweise Butjadingerlande belegenen Sielachtsbezirken, wird dahin geändert, daß im Absätze 1 die Worte „nebst den inzwischen aufkommenden Zinsen“ wegfallen.

Artikel 2.

Die Zinsen, welche die im vorstehend genannten Artikel 4 bezeichnete Summe von 2 188 000 *M.* seit dem Tage ihrer Einzahlung an den Oldenburgischen Staat und deren jeweilige Restbeträge seither erbracht haben, und die Zinsen, welche diese jeweiligen Restbeträge ferner erbringen werden, sowie die Zinseszinsen fließen in einen besonderen Fonds.

Dieser Fonds ist zu dem Zwecke zu verwenden, um für solche durch die Korrektion der Unterweser auf Oldenburgischem Gebiete verursachte Schäden, welche zur Zeit des Abschlusses des Oldenburgisch-Bremischen Staatsvertrages über die Ausführung der genannten Korrektion vom 22. November 1887 nicht vorausgesehen sind, Entschädigung zu gewähren.

Ueber die Verwendung von Beträgen bis zu 5000 *M.* in den einzelnen Fällen kann das Staatsministerium, Departement des Innern, verfügen. Die Verwendung eines größeren Betrages im einzelnen Falle bedarf der Bewilligung des Landtags.

Artikel 3.

Dieser Fonds kann im Weiteren auch zur Förderung wasserbaulicher Zwecke für das im Herzogthum belegene Abwässerungsgebiet der Weser verwendet werden. Verwendungen dieser Art bedürfen der Bewilligung des Landtags.

Artikel 4.

Ueber die Verwendung des Fonds ist besondere Rechnung zu führen; dieselbe ist der Rechnung der Landeskasse des Herzogthums als Anhang beizufügen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 18. Juli 1900.

(L. S.) **Friedrich August.**

Jansen.

Muzenbecher.

N^o. 64.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Beglaubigungen von Unterschriften durch die Amtsaktuare und die Aktuargehilfen.

Rastedt, den 23. Juli 1900.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Januar 1879, betreffend die Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Innerhalb des Geschäftskreises der Aemter sind die bei denselben angestellten Aktuare und die bei denselben als Civilstaatsdiener angestellten Aktuargehülfen zu Beglaubigungen von Unterschriften unter Beifügung des Amtssiegels befugt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 23. Juli 1900.

(L. S.)

Friedrich August.

Sansen.

Münzbrock.

N^o. 65.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Enteignungen zur Anlage einer Kleinbahn von Harpstedt über Heiligenrode durch die Gemeinde Stühr nach Huchtingen.

Oldenburg, den 28. Juli 1900.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen auf Grund des Enteignungsgesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 21. April 1897, Artikel 2 und 6, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die von Harpstedt über Heiligenrode durch die Gemeinde Stuhr nach Huchtingen anzulegende normalspurige Kleinbahn.

Entschädigungsverpflichtet ist die Gemeinde Stuhr.

Als Enteignungsbehörde wird das Amt Delmenhorst bestellt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 28. Juli 1900.

(L. S.)

Friedrich August.

Sansen.

Mußenbecher.



N^o. 66.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erlaß eines neuen Statuts der Westersteder Eisenbahngesellschaft.

Oldenburg, den 28. Juli 1900.

Das Staatsministerium bringt hierunter das unter dem heutigen Tage genehmigte neue Statut der Westersteder Eisenbahngesellschaft zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, den 28. Juli 1900.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Heumann.

Stein.

Statut

der

Westersteder Eisenbahn-Gesellschaft.

§. 1.

Das Statut vom 22. Dezember 1874 nebst Nachtrag vom 8. Oktober 1888 wird aufgehoben und durch nachstehendes neues Statut ersetzt.

§. 2.

Die auf Grund der Konzessions-Urkunde des Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 22. Dezember 1874 sowie der derzeitigen Statuten errichtete Aktiengesellschaft führt die Firma „Westersteder Eisenbahngesellschaft“ und hat ihren Sitz in Westerstede.

§. 3.

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und Ausrüstung, sowie der Betrieb, die Unterhaltung und Ausnutzung einer sogenannten sekundären Eisenbahn, welche den Ort Westerstede mit der Oldenburg-Leerer Eisenbahn verbindet.

§. 4.

Für die vollständige Herstellung der Bahn nebst allem Zubehör, sowie für die Verzinsung der Anleihe während der Bauzeit ist die Summe von 223,800 Reichsmark bestimmt worden, dieselbe ist aufgebracht durch:

- a) 150 Prioritätsaktien Littr. A zu 300 Mark, zu deren jährlicher Verzinsung mit 5 pCt. das nach Deckung der Betriebskosten und Ausstattung des Reserve- und des Erneuerungsfonds verbleibende Reinerträgniß zunächst zu verwenden ist.
- b) 196 Stammaktien Littr. B zu 300 Mark, denen eine Dividende erst dann zusteht, nachdem die Prioritätsaktien 5 pCt. und die unten erwähnte garantierte Anleihe ihre Verzinsung von 3 1/2 pCt. aus den Reinerträgnissen erhalten haben.
- c) einen Beitrag von 30 000 Mark, welcher seitens der Gemeinde Westerstede als verlorener Zuschuß hergegeben ist.
- d) eine Anleihe von 90 000 Mark, für welche nach dem von Großherzoglicher Staatsregierung genehmigten Beschlusse des Landtags des Großherzogthums Oldenburg vom 11. März 1873 eine Zinsgarantie bis zur Höhe von 4 1/2 pCt. übernommen ist, mit der Bestimmung, daß, nachdem eine Verzinsung der Prioritätsaktien mit 5 pCt., der Stammaktien mit 4 1/2 pCt. eingetreten ist, der fernere Ueberschuß des Reinertrags zunächst dazu

verwendet werden muß, dem Staate das infolge der Zinsgarantie etwa Zugeschossene zu ersetzen.

Die Verzinsung dieser Anleihe ist laut Beschluß der Generalversammlung vom 28. Juni 1886 auf $3\frac{1}{2}$ pEt. herabgesetzt worden.

Ueber diese Anleihe sind mit dem Garantiestempel des Staats verschiedene Obligationen zu je 300 Reichsmark ausgestellt.

Ein etwa ferner sich ergebender Ueberschuß kommt lediglich den Inhabern der Prioritätsaktien Littr. A und der Stammaktien Littr. B zu gleichen Theilen zu, jedoch soll, nachdem die Inhaber der Aktien Littr. A und B aus diesem Ueberschuß eine weitere Verzinsung von 5 pEt. — also die Prioritätsaktien im ganzen 10, die Stammaktien im ganzen $9\frac{1}{2}$ pEt. — erhalten haben werden, mindestens die Hälfte des dann vorhandenen Ueberschusses zur Tilgung der Obligationenschuld durch allmähliche Amortisation derselben verwendet werden. Die Tilgung dieser Obligationen im Wege der Kündigung bezw. Amortisation soll zum Nennwerth erfolgen.

Die auf den Dividendencoupons und Zinscheinen befindliche Bemerkung, betr. Verjährung, ist hinfällig und wird ersetzt durch die §§. 801—804 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Sämmtliche Aktien und Obligationen lauten auf den Inhaber.

§. 5.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern, welche von der Generalversammlung jedesmal auf drei Jahre gewählt werden. Der Ausscheidende ist wieder wählbar.

Für ein vor Ablauf seiner Amtsdauer ausscheidendes oder zeitweilig verhindertes Mitglied tritt aus der Zahl

der von der Generalversammlung gleichfalls auf je drei Jahre zu wählenden und wieder wählbaren drei Ersatzmitglieder das an Lebensjahren älteste zur Ergänzung des Vorstandes in diesen ein. Jedoch ist ein auf diese Weise hinzugekommenes Mitglied nur bis zum Ablauf der Amtsdauer bezw. der Verhinderung desjenigen Mitgliedes thätig, an dessen Stelle es getreten ist.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft gehaltenen Auslagen.

§. 6.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, welcher in Fällen der Verhinderung des ersteren an dessen Stelle zu fungiren hat.

Dem Vorsitzenden steht die Geschäftsleitung zu, er erläßt die Einladung zu den Versammlungen und führt in denselben den Vorsitz.

§. 7.

Der Vorstand erledigt die Gegenstände seiner Zuständigkeit in regelmäßigen und außerordentlichen Sitzungen; in Fällen der Dringlichkeit kann jedoch mittelst Rundschreibens verhandelt und abgestimmt werden.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse nach einfacher Mehrheit der Stimmen.

§. 8.

Alle vom Vorstande ausgehenden Erlasse und Ausfertigungen werden von dem Vorsitzenden bezw. dessen Stellvertreter unterzeichnet. Nur die Aktien der Gesellschaft werden mit der Unterschrift sämtlicher Mitglieder des Vorstandes, die dazu gehörigen Coupons (Zinsscheine) und Talons mit der faksimilirten Unterschrift des Vorsitzenden und noch eines Mitgliedes versehen.

§. 9.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft als Rechtssubjekt gegenüber Dritten und führt die obere Leitung und Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft. Er ist zur Erwerbung und Veräußerung von Grundeigenthum, zu Auflassungen, zur Eintragung und Löschung von Hypotheken, zur Führung von Rechtsstreitigkeiten und Ausstellung von Vollmachten, zum Abschluß von Verträgen und Vergleichen befugt.

Die Unterhaltung und der Betrieb der Bahn ist vertragsmäßig vom Staate übernommen und wird von der Großherzoglichen Eisenbahn-Direktion auf Kosten der Gesellschaft geführt.

§. 10.

Der Aufsichtsrath besteht aus fünf aus der Zahl der Aktionäre zu wählenden und wieder wählbaren Mitgliedern. Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zum Schlusse der ordentlichen Generalversammlung des fünften Jahres und so fort von fünf zu fünf Jahren. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsraths vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so ist eine Neuwahl vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung nur dann erforderlich, wenn durch sein Ausscheiden die Zahl der Mitglieder auf weniger als drei sinken würde. Die Neuwahl gilt für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§. 11.

Unmittelbar nach jeder ordentlichen Generalversammlung findet eine Sitzung des Aufsichtsraths statt, zu welcher eine Einladung nicht ergeht. In dieser wird unter Vorsitz des ältesten Mitgliedes ein Vorsitzender, ein Stellvertreter desselben und ein Schriftführer gewählt. Die Wahl ist zu wiederholen, sobald eines dieser Aemter zur Erledigung kommt.

§. 12.

Die Berufung des Aufsichtsraths erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder in deren Auftrag durch den Vorstand. Die Berufung muß erfolgen, wenn sie von zwei Mitgliedern des Aufsichtsraths oder von einem Mitgliede des Vorstandes beantragt wird. Der Aufsichtsrath ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse und Wahlen im Aufsichtsrath erfordern einfache Stimmenmehrheit, die Art der Abstimmung bestimmt der die Abstimmung leitende Vorsitzende. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos. Die Wahlen finden, wenn nicht einstimmig die Wahl durch Zuruf beschlossen wird, durch Stimmzettel statt. In dringenden Fällen kann die Abstimmung durch schriftliche Umfrage erfolgen, ohne daß der Aufsichtsrath sich versammelt. Im übrigen kann der Aufsichtsrath sich selbst eine Geschäftsordnung festsetzen. Urkunden und Veröffentlichungen des Aufsichtsraths erfordern die Unterschrift des Vorsitzenden oder des Stellvertreters desselben.

§. 13.

Die Generalversammlungen finden in Westerstede statt. Dieselben werden vom Vorstande berufen, vorbehaltlich des gesetzlichen Rechtes des Aufsichtsraths hierzu.

§. 14.

Die Ausübung des Stimmrechts ist davon abhängig, daß die Aktien bis zum Beginn der Generalversammlung bei der Gesellschaft oder einer vom Vorstande zu bestimmenden Stelle hinterlegt werden. Hierdurch wird die gesetzliche Ermächtigung des Aktionärs zur Hinterlegung bei einem Notar nicht berührt.

§. 15.

In der Generalversammlung hat der Inhaber von

1—3 Aktien 1 Stimme,

4—6 „ 2 Stimmen,

7—10 „ 3 „

11—15 „ 4 „

16—20 „ 5 „

u. s. w. mit fünf Aktien steigend bis zwanzig Stimmen und sollen einem Aktionär nicht mehr Stimmen zustehen.

§. 16.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter, in Verhinderung beider das dritte Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende kann die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung auch abweichend von der Veröffentlichung bestimmen.

§. 17.

In der Generalversammlung findet bei Wahlen, wenn im ersten Wahlgange einfache Mehrheit nicht vorhanden ist, engere Wahl zwischen denjenigen beiden Gewählten, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 18.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§. 19.

In den ersten vier Monaten eines jeden Jahres findet die ordentliche Generalversammlung statt, in welcher die Rechnungsablage für das verflossene Geschäftsjahr zu erfolgen hat und über die Gewinnvertheilung Beschluß gefaßt wird.

§. 20.

Die Gewinnvertheilung geschieht in der Weise, daß von dem Reingewinn zunächst mindestens der 20. Theil dem gesetzlichen Reservefonds überwiesen wird so lange, bis dieser mindestens den 10. Theil des Aktienkapitals beträgt. Alsdann soll dem zur Deckung außergewöhnlicher, also nicht zu den laufenden Unterhaltungs- und Erneuerungskosten gehörender Ausgaben bestimmten Erneuerungsfonds jährlich ein Betrag von 1500 Mark aus dem Reingewinn zugeführt werden, bis dieser Erneuerungsfonds die Höhe von 25000 Mark erreicht hat. Muß der Erneuerungsfonds in Anspruch genommen werden, so werden demselben wieder jährlich 1500 Mark aus dem Reingewinn zugeführt, bis der Betrag von 25000 Mark wieder erreicht ist.

Der Bestand des Reserve- und des Erneuerungsfonds ist gesondert zinstragend anzulegen und sind die Zinsen den betr. Fonds beizufügen.

§. 21.

Außer denjenigen Gegenständen, über welche der Generalversammlung gesetzmäßig der Beschluß zusteht, unterliegen noch folgende Gegenstände der Beschlußfassung der Generalversammlung:

1. die Erweiterung des Unternehmens durch Herstellung oder Erwerbung anderer Bahnlinsen oder auf sonstige Weise.
2. die Veräußerung der Bahn, bezw. von Bahnlinsen oder selbstständigen Bahnstrecken der Gesellschaft.
3. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes.

§. 22.

Die in §. 21 unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände, sowie die Abänderung der Statuten, die Vermehrung des Aktienkapitals, die Aufnahme von Anleihen

und die Auflösung der Gesellschaft unterliegen der Genehmigung der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung.

§. 23.

Die Berufung der Generalversammlung, sowie alle anderen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Deutschen Reichsanzeiger und die Oldenburgischen Anzeigen und wenn thunlich auch in einem in Westerstede erscheinenden Blatte.

Vorstehendes Statut wird nach §. 11 des im §. 1 genannten Statuts genehmigt.

Oldenburg, den 28. Juli 1900.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Heumann.

N^o. 67.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Einführung einer Eberköhrung im Amtsverbandsbezirke Cloppenburg.

Oldenburg, den 1. August 1900.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 4. Februar 1888, betreffend die Einführung einer Eberköhrung, wird auf Antrag des Amtraths des Amtsverbandes Cloppenburg angeordnet, daß im Bezirke des genannten Amtsverbandes zum Bedecken fremder Schweine vom 1. September 1900 an nur solche Eber benutzt werden dürfen, welche nach vorgenommener Prüfung (Köhrung) von der zuständigen Köhrungs-Kommission für tüchtig erkannt (angeföhrt) worden sind.

Mit demselben Termine treten die Bestimmungen des Artikels 2 § 2 und Artikel 4 bis 6 des erwähnten Gesetzes und die auf Grund des Artikels 3 desselben erlassene Köhrungs-Ordnung, welche hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird, für den Bezirk des Amtsverbandes Cloppenburg in Kraft.

Oldenburg, den 1. August 1900.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Jansen.

Mugenbecher.

Eberköhrungsordnung

für

den Amtsverband Cloppenburg.

Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk Cloppenburg bildet einen Verband zur Förderung der Schweinezucht.



Dieser Verband zerfällt in 9 Abtheilungen. Jede Gemeinde des Amtsbezirks bildet eine Abtheilung, ausgenommen die Stadtgemeinde Cloppenburg und die Gemeinde Crapendorf, die zusammen eine Abtheilung bilden.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte Cloppenburg zu. Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

Artikel 3.

§. 1.

Für den Verband wird eine Verbands-Kommission gebildet, welche aus einem Obmann, einem zweiten ständigen Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmannes zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und aus 9 Nichtsmännern besteht, von denen je einer für jede Abtheilung des Verbandes zu wählen ist. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmannes, wird zugleich ein Ersatzmann gewählt.

§. 2.

Die Verbandskommission hat die Aufgabe:

- a. auf die Förderung der Schweinezucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte erteilten Aufträge auszuführen,
- b. drei sachkundige Personen zu wählen, die zusammen mit dem Obmann und dem zweiten ständigen Mitgliede etwaige für geeignete Eber ausgesetzte Prämien zu vergeben haben,

- c. durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Röhungs-
kommission (Artikel 6) die Röhung der Eber vor-
zunehmen.

Artikel 4.

§. 1.

Die Ernennung des Obmannes erfolgt durch das Amt auf den Vorschlag des Amtrathes, welcher dem Amte 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, diejenige des zweiten ständigen Mitgliedes und der Achtsmänner sowie der Ersatzmänner durch den Amtrath.

Die Achtsmänner und Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§. 2.

Das Amt der Mitglieder der Kommission und der von derselben gewählten sachkundigen Personen (Art. 3 §. 2b) dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.

§. 3.

Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner sowie die von der Kommission gewählten sachkundigen Personen (Art. 3 §. 2b) werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet, und ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

§. 4.

Ueber Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes gelten entsprechend für die im Verbands Wohnenden die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des §. 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

§. 5.

Die Berufung zum Obmanne oder zum zweiten ständigen Mitgliede der Kommission können außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch das Amt 3 Monate nach einer beim Amte eingebrachte Kündigung niederlegen, zu welcher sie jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt sind. Liegt einer der im Art. 7 §. 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vor, so kann von ihnen das Amt jederzeit niedergelegt werden.

Artikel 5.

§. 1.

Die Verbandskommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Vorsitze des Amtes einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmannes oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§. 2.

Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

§. 3.

Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder der sich Abstimmung enthalten oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§. 4.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. Das Amt hat nur eine berathende Stimme.

Artikel 6.

§. 1.

Die Röhrenkommission besteht aus dem Obmanne, dem zweiten ständigen Mitgliede der Verbandskommission und dem Nichtsmanne der Abtheilung, für welche die Röhrenung stattfindet.

§. 2.

Der Obmann beruft die Kommission, leitet die Röhrenung, führt das Protokoll über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Eberbesitzern den Inhalt desselben — bei Abföhrungen unter kurzer Angabe der Gründe —, behält das Original bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

§. 3.

Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung so rechtzeitig anzuzeigen, daß der Stellvertreter noch geladen werden kann. Die Ladung der Stellvertreter wird vom Obmanne veranlaßt.

§. 4.

Bei Verhinderung eines Mitgliedes und dessen Stellvertreters können aushülfsweise auch andere Mitglieder der Verbandskommission zur Vertretung herangezogen werden.

§. 5.

Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollständig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Artikel 7.

Es sollen nur solche Eber angeführt werden, welche einen guten, regelmäßigen Bau, das zum Decken völlig ausreichende Alter, sowie genügende Größe haben. Im Uebrigen sind bei der Köhrung auch die Verhältnisse in der betreffenden Abtheilung, d. h. der jeweilige Stand der Schweinezucht, zu berücksichtigen.

Artikel 8.

§. 1.

Die Hauptköhrung geschieht alljährlich in der Zeit vom 15. August bis zum 15. Oktober für jede Abtheilung und zwar in der Regel innerhalb des Bezirks derselben.

§. 2.

Bei der Hauptköhrung sind der Köhrungskommission alle der Köhrung unterworfenen Eber der Abtheilung vorzuführen.

§. 3.

Zu den Nachköhrungen sollen nur Eber zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen, nach dem Ermessen des Obmanns entschuldbaren Grunde bei der Hauptköhrung nicht vorgeführt werden konnten.

Artikel 9.

§. 1.

Zeit und Ort der Hauptföhrung und der regelmäzigen Nachföhrungen werden vom Amte auf Vorschlag des Obmanns bekannt gemacht.

§. 2.

Einzelne Nachföhrungen bestimmt der Obmann durch schriftliche Anzeige.

§. 3.

Für jeden bei der Haupt- oder Nachföhrung erstmalig angeföhrten Eber ist von dem Besitzer eine Gebühr von 3 *M.* zur Kasse des Amtsverbandes zu bezahlen.

Erfolgt die Anföhrung in einem von dem Obmanne angelegten besonderen Nachföhrungstermine (§. 2), so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 3 *M.* zu bezahlen.

§. 4.

Jährlich nach Beendigung der Nachföhrungen wird vom Amte nach Ausweis der von dem Obmanne eingesandten, über die Nachföhrungen aufgenommenen Protokolle eine Aufstellung der zu entrichtenden Gebühren angefertigt und vom Amtsvorstande dem Rechnungsföhrer des Amtsverbandes mit Hebungsamweisung zugefertigt.

Artikel 10.

Für jeden angeföhrten Eber wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämmtlichen Mitgliedern der Föhrungskommission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptföhrung Gültigkeit hat. Derselbe kann von der Föhrungskommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Eber zum Decken ungeeignet machen.

Artikel 11.

§. 1.

Wird ein Eber von der Röhrenskommission nicht einstimmig, sondern durch Mehrheit der Stimmen abgeköhrt, so hat der Besitzer das Recht, eine Revisionsköhrung zu verlangen.

§. 2.

Dieselbe geschieht durch eine Revisions-Kommission, welche aus dem Obmanne oder dessen Stellvertreter und 2 vom Amte zu bestimmenden Achtmännern des Verbandes besteht.

§. 3.

Der Antrag auf eine Revisionsköhrung ist entweder sofort nach Mittheilung des Inhalts des Protokolls mündlich oder innerhalb 14 Tagen nach derselben schriftlich unter Hinterlegung von 7 *M.* 50 *g* bei dem Obmanne zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Hinterlegung, so erhält er auf seine Kosten eine Aufforderung dazu vom Amte mit kurzer Frist; läßt er auch diese unbenutzt verstreichen, so geht er des Rechts auf eine Revisionsköhrung verlustig.

§. 4.

Für den Zusammentritt der Revisions-Kommission und das Verfahren derselben gelten die Bestimmungen des Artikels 6 §§. 2, 3 und 4 und des Artikels 7.

Wird der Eber bei der Revisionsköhrung zugelassen, so erhält der Besitzer, unter Rückzahlung der hinterlegten Summe den von allen Mitgliedern unterschriebenen Zulassungsschein (Artikel 10); wird er abgeköhrt, so wird die einbezahlte Summe an die Kasse des Amtsverbandes abgeliefert.

Artikel 12.

Das Ergebnis der An- und Abführungen wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1,50 *M.* betragen.

Artikel 14.

§. 1.

Der Obmann, das 2. ständige Mitglied, dessen Ersatzmann und die von der Verbandskommission gewählten sachkundigen Personen (Artikel 3 §. 2b) erhalten bei Reisen 4 *M.* Tagegelder, denen für jede außerhalb ihres Wohnorts zugebrachte Nacht 3 *M.* hinzugehen, und an Transportkosten bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 *§* für jedes km des Hin- und Rückweges.

Die Aichtsmänner erhalten lediglich 2 *M.* Tagegelder und die gleichen Transportgelder.

§. 2.

Die Rechnungen der Mitglieder sind vom Obmanne, die Rechnungen des Obmannes vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu bescheinigen und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§. 3.

Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten u. s. w. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nöthigen Vorrath zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erforderniß an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über desfällige

Anschaffungen sind hinsichtlich der Nothwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu bescheinigen und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

Artikel 15.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Förderung der Schweinezucht innerhalb des Rührungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Berathung mit der Verbandskommission.

